

K G A „Frieden“ e.V.



Gartenordnung - GO

der

KGA „Frieden“ e. V.

Berlin-Weißensee

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.1991.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.04.1997.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.06.2019.

1. Grundsätzliches

Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner der Anlage gut nachbarlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Parzellen ordnungsgemäß bewirtschaften.

Die Gartenordnung - GO, die unter anderem auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Die Gartenordnung ist durch namentliche Benennung Bestandteil der Satzung der KGA „Frieden“ e.V.

Die dem Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt. Im Übrigen gilt die Gartenordnung der Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V.

2. Geltungsbereich

2.1. Die Gartenordnung ist verbindlich auf dem Gelände der KGA „Frieden“, was die Nutzung der Toranlagen einschließt.

2.2. Die Gartenordnung ist verbindlich für jedes Vereinsmitglied. Es ist angehalten, auf seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung dieser Ordnung einzuwirken.

2.3. Der Unterpächter, welcher durch die KGA „Frieden“ e.V. verwaltet wird, ist angehalten, die Ordnung anzuerkennen und sich entsprechend zu verhalten. Auf Wunsch des Unterpächters ist ihm ein Exemplar dieser Ordnung auszuhändigen.

3. Hausrecht

3.1. Der innere Bereich der KGA „Frieden“ gehört zum Vereinsgelände. Das Betreten der Parzelle ist nur dem Vereinsmitglied und seinen Gästen gestattet.

3.2. Die Tore der Kleingartenanlage sind zu den folgenden Zeiten verschlossen zu halten.

April – August	21.00 Uhr – 08.00 Uhr
September	20.00 Uhr – 08.00 Uhr
Oktober – März	

An allen Außentoren der Kleingartenanlage sind gut sichtbar Schilder anzubringen.

3.3. Das Hausrecht wird durch den geschäftsführenden Vorstand und deren Beauftragte ausgeübt. Zur Durchsetzung können öffentliche Organe und Bevollmächtigte herangezogen werden.

4. Ruhe und Ordnung

4.1. Das Vereinsmitglied hat sich so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

4.2. Vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres herrscht in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mittagsruhe.

4.3. Der Betrieb von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist werktags zulässig von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.4. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten innerhalb der Kleingartenanlage, einschließlich der Parzelle, ist nicht zulässig.

4.5. Es ist Vorsorge zu treffen, dass der Boden und das Grundwasser durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt wird.

4.6. Das Jauchen mit dem Inhalt der Abwassersammelgrube ist verboten. Es ist durch den geschäftsführenden Vorstand Anzeige zu erstatten.

5. Bebauung

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

5.1. Die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung durch den Bezirksverband. Der Bauantrag beinhaltet ein formloses Anschreiben, die Baubeschreibung und eine Skizze der Parzelle mit der Positionierung der Baulichkeit. Dieser Antrag ist dreifach, jedes Exemplar von beiden Unterpächtern im Original an den Bezirksverband gerichtet, beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde.

5.2. Die Gartenlaube sowie alle Nebenbaulichkeiten sind stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

5.3. Die Wegeflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

6. Einfriedung

6.1. Für die äußere Einfriedung ist der Verein verantwortlich. Das Öffnen der Einfriedung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Zusätzlich zur äußeren Einfriedung können lebende Hecken gepflanzt werden. Ein Zwischenraum von 0,5 m zur Pflege ist zu gewährleisten.

6.2. Die innere Einfriedung der Parzelle ist von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Einfriedungen und Grenzmarkierungen sind zu pflegen.

6.3. Grenzmarkierungen sollten nicht höher als 0,5 m sein. Bei Gefahr von Wildschäden ist die Verwendung von engmaschigem Geflecht bis zu einer Höhe von 75 cm gestattet. Ist die Grenzmarkierung zwischen den Parzellen eine Hecke, darf diese bis zu 1,25 m hoch sein.

6.4. Der Kleingarten muss mit deutlich sichtbarer Parzellennummer und Namensschild am Gartentor gekennzeichnet sein. Die Anbringung eines Briefkastens wird empfohlen.

7. Öffentliche Anlagen

7.1 Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser öffentlichen Anlagen hat sich das Vereinsmitglied zu beteiligen. Jeder entstandene Schaden ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Das Vereinsmitglied haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden.

7.2. Jede eigenmächtige Veränderung an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist nicht statthaft.

8. Gemeinschaftsanlagen

8.1. Anschlagtafeln, Wege- und Verkehrsschilder, Vereinshaus, Geräteschuppen sind als Gemeinschaftsanlagen schonend zu behandeln; sie werden dem besonderen Schutz der Vereinsmitglieder empfohlen. Jeder entstandene Schaden ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Das Vereinsmitglied haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden.

8.2. Jede eigenmächtige Veränderung an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist nicht statthaft.

9. Gemeinschaftsarbeit

9.1. Gemäß Unterpachtvertrag ist jeder Unterpächter in der KGA „Frieden“ bzw. gemäß § 1 BKleingG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG ist jedes Vereinsmitglied der KGA „Frieden“ e.V. verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

9.2. Die Anzahl der zu leistenden Stunden Gemeinschaftsarbeit regelt sich wie folgt.

9.2.1. Allgemein gilt, dass zwölf Stunden Gemeinschaftsarbeit pro Parzelle zu leisten sind.

9.2.2. Haben beide Unterpächter einer Parzelle das 66. Lebensjahr vollendet gilt, dass sechs Stunden Gemeinschaftsarbeit ab dem Folgejahr zu leisten sind.

9.2.3. Haben beide Unterpächter einer Parzelle das 71. Lebensjahr vollendet gilt, dass drei Stunden Gemeinschaftsarbeit ab dem Folgejahr zu leisten sind.

9.3. Die Zahlung eines Betrages für nicht geleistete Stunden Gemeinschaftsarbeit werden entsprechend dem Charakter der Arbeitsleistung mit mindestens zehn Euro festgelegt und vom erweiterten Vorstand beschlossen.

10. Wege in der Kleingartenanlage

10.1. Der Parzellenweg ist vom Vereinsmitglied der jeweils angrenzenden Parzellen in gepflegtem Zustand zu halten. Gegenüberliegende Parzellen teilen sich den Weg zur Hälfte. Die bei der Pflege ankommenden Abfälle, der Rasenschnitt und das Laub, sind auf der eigenen Parzelle zu entsorgen.

10.2. Die Lagerung von Materialien ist in Absprache mit dem Vorstand nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden gestattet, eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten. Darüber hinaus ist die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

10.3. Das Befahren des Hauptweges mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage regelt Punkt 1 e) der Gartenordnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Weißensee e.V. Der Vereinsplatzes und die Nebenwege dürfen zum Erhalt des gepflegten Zustandes mit dem eigenen Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge zur Grubenentleerung sind von dieser Regelung ausgenommen.

10.4. Innerhalb der Kleingartenanlage gilt Schritttempo. Das Parken ist unzulässig. Widerrechtlich in der Kleingartenanlage abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten des Abschleppens trägt der Verursacher.

10.5. Das Befahren der Kleingartenanlage ist an Sonn- und Feiertagen, zu den Schließzeiten der Toranlage, ausgenommen der Winterschließzeit Oktober bis März sowie der Mittagsruhe ausnahmslos nicht gestattet.

11. Kompost und Dünger

11.1. Kompost- und Düngerablageplatz dürfen nicht an der Straße oder am Kolonieweg angelegt werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.

11.2. Das Entleeren von Fäkalien- und Jauchebehältern sowie das Jauchen ist grundsätzlich verboten. Jede Zuwiderhandlung ist vom geschäftsführenden Vorstand zur Anzeige zu bringen.

11.3. Grundsätzlich gilt, Müll ist da zu entsorgen, wo er entsteht. Die Entsorgung nichtkompostierbarer Gartenabfälle und Müll hat entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin mit Mülltonnen von mindestens 120 l zu erfolgen. Auf jeder Parzelle ist eine eigene Mülltonne zu nutzen. Die Mülltonne ist nicht länger als 4 Tage auf dem Müllplatz zu belassen.

11.4. Der geschäftsführende Vorstand handelt im Interesse der Mitglieder jährlich mit einem Müllentsorger den gültigen Vertrag aus. Die entstehenden Unkosten für die Müllentsorgung sind gemäß dem gültigen Tarif der BSR, entsprechend der Mülltonnengröße auf die Parzellen umzulegen.

12. Tierhaltung

12.1. Die Haltung von Großvieh ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.

12.2. Eine Kleintierhaltung bedarf der Zustimmung des Verpächters. Kleintiere sind so zu halten, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Die Kleintierhaltung kann jederzeit vom Verpächter untersagt werden.

12.3. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig.

12.4. Grundsätzlich und ausnahmslos dürfen sich gefährliche Hunde, gemäß § 5 HundeG i.V.m. § 1 GefHuVO nicht in unserer Kleingartenanlage aufhalten, das Verbot bezieht sich auch auf „besuchshalber“ mitgebrachte gefährliche Hunde.

12.5. Hunde und Katzen sind in der KGA an der Leine zu führen, vom Vereinsplatz fernzuhalten und so zu halten, dass die Ruhe in der KGA nicht gestört wird.

12.6. Verunreinigungen durch Hundekot auf den Wegen in der KGA sind unverzüglich durch den/die Hundeführer_in zu beseitigen.

12.7. Bienen- und Brieftaubenhaltung ist nur im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet.

12.8. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet/haften der/die Pächter als Tierhalter.

13. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

13.1. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung gesunden Erntegutes sollen beachtet und befolgt werden. Aufforderungen des Bezirksverbandes, kranke und absterbende Bestände sowie hartnäckige Unkräuter wie Distelbestand, Franzosenkraut zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.

13.2. Der Arten- und Biotopenschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.

13.3. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht zulässig. Die Anwendung von sonstigen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten.

14. Vogel- und Bienenschutz

14.1. Das Vereinsmitglied soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkplätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

14.2. Im Interesse der Förderung und zum Schutze der Bienenhaltung sind bei der Anwendung von Giftmitteln im Pflanzenschutz die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bienen genauestens durchzuführen.

15. Ordnungsgeld, Kosten Fremdfirma

15.1. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung wird der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen ein Ordnungsgeld verhängen und oder das Vereinsmitglied abmahnen. Widerspricht das Vereinsmitglied muss der erweiterte Vorstand zeitnah über die Richtigkeit der Maßnahme abstimmen. Widerspricht das Vereinsmitglied erneut, muss der Sachverhalt der Mitgliederversammlung vorgetragen und zur Abstimmung gebracht werden. Das Vereinsmitglied erhält die Möglichkeit selbst vor der Mitgliederversammlung zur Sache zu sprechen. Erst nach der Abstimmung ist der Rechtsweg möglich.

15.2. Verstoß gegen Punkt 4.1. GO bis Punkt 4.3. GO, mit offizieller Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand

- erstmaliger Verstoß	Ordnungsgeld 10 €
- wiederholter Verstoß	Abmahnung in schriftlicher Form, Ordnungsgeld 10 €, gegebenenfalls Porto

15.3. Verstoß gegen Punkt 4.5. GO, mit offizieller Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand

- Verstoß	Ordnungsgeld 10 €
-----------	-------------------

15.4. Verstoß gegen Punkt 10.3. GO mit offizieller Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand.

- Verstoß	Ordnungsgeld 15 €
- die Kosten des Abschleppunternehmens	gemäß Rechnung

15.5. Verstoß gegen Punkt 11.3. GO

- Verstoß
- Einziehung der Mülltonne

Ordnungsgeld 10 €

KGA „Frieden“ e.V., 02.06.2019

Jürgen Thrun
1. Vorsitzender

Petra Drexler
Kassiererin